

Was ist eine Pflegeverfügung? Wie muss sie verfasst werden, damit sie Gültigkeit hat?

Mit der **Pflegeverfügung** will ich zu einem Zeitpunkt, in dem ich meine Wünsche und Werte eigenständig und frei entscheiden kann für die im Falle der Entscheidungsunfähigkeit durch Pflegebedürftigkeit festlegen.

Die **Pflegeverfügung** ist eine schriftliche Willenserklärung. Sie enthält in welchen Situationen bestimmte pflegerische oder vom Arzt verordnete medizinische Maßnahmen durchgeführt oder abgelehnt werden sollen. Mögliche Situationen sind zum Beispiel Pflegebedürftigkeit durch Krankheit, Unfälle, Komazustände oder lebensbedrohende Erkrankungen in der Endphase.

Die **Pflegeverfügung** beinhaltet neben körperpflegerischen Maßnahmen auch ärztlich verordnete Maßnahmen, sowie Wünsche der Wohnangelegenheiten und bietet zusammen mit der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht die Grundlage meiner Versorgung und ist als Dokument meiner Willenserklärung gültig

Die **Pflegeverfügung** beinhaltet auch freiheitsentziehende Maßnahmen in der eigenen Wohnung, wie z.B. Bettgitter, Sicherheitsgitter an der Treppe oder Therapietisch am Rollstuhl, solange sie zu meinem Schutz sind. Diese Maßnahme ist von mir extra mit Unterschrift genehmigt und somit bin ich damit einverstanden.

Sollte die Situation so geschaffen sein, dass die Erkrankung z.B. durch eine Operation, Schlaganfall, Corona, vorübergehend einer Behandlung mit z.B. Ernährung über PEG, Infusion oder Sauerstoffgaben erfolgen soll, ist meine **Pflegeverfügung** umzusetzen und eine Behandlung wird eingeleitet. Ein zurate gezogener Arzt bestätigt in einem Beratungsgespräch hinsichtlich der medizinischen therapierbaren Möglichkeiten die Behandlung.

Die **Pflegeverfügung** enthält die Wünsche zu Pflegediensten, Betreuungsdiensten, Palliativeinrichtungen, Krankenhäuser oder Unterbringung in einem Seniorenheim. Die Willenserklärung wird mit einer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten und einer Patientenverfügung sinnvoll ergänzt. In diesen Dokumenten werden eine oder mehrere Personen – zum Beispiel Partner, Angehörige oder Bekannte – dazu berechtigt, **die Interessen des Verfassers durchzusetzen**, wenn dieser dazu nicht mehr in der Lage ist. Im Fall der Fälle kann der Vorsorgebevollmächtigte der Patientenverfügung und der **Pflegeverfügung** Ausdruck und Geltung verleihen.

Idealerweise ergänzt der Verfasser die **Pflegeverfügung** um seine persönlichen Wertevorstellungen und/oder religiösen Anschauungen. Im Falle eines Auslegungsproblems können diese Darstellungen wichtig sein, um Entscheidungen im Sinne des Patientenwillens treffen zu können. Darüber hinaus untermauern die persönlichen Werte- oder Glaubensvorstellungen die ernsthafte Absicht der Erklärung.

"Ausfertigung durch: Irmgard Ginzel, Sonderbeauftragte Pflege KSR mit dem Sprechgremium und der Koordination des KSR"

Pflegeverfügung: Formale Anforderungen

Eine gültige **Pflegeverfügung** muss folgende Kriterien erfüllen:

- Sie spiegelt meine Wünsche und Werte im Bereich der Pflege und Versorgung, sowie den Aufenthalt
- Die Pflegeverfügung muss **aus freiem Willen** erstellt werden.
- Die Verfasserin, der Verfasser muss **volljährig und einwilligungsfähig** sein.
- Die **Situationen und Behandlungswünsche**, in denen die Pflegeverfügung gelten soll, müssen konkret beschrieben werden.
- Die Willenserklärung muss **schriftlich** erstellt werden – gleich, ob von Hand, am Computer oder mit Hilfe der Vorlage.
- Sie muss den **Namen**, die **Anschrift**, das **Geburtsdatum** und das **Ausstellungsdatum** beinhalten.
- **Die Pflegeverfügung muss von der Verfasserin, dem Verfasser unterschrieben werden und soll in Verbindung mit der Patientenverfügung und mit der Vorsorgevollmacht meinen Willen beschreiben.** (Falls ein Unterschreiben aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Arthrose in den Händen, oder andere körperliche Einschränkungen) nicht mehr möglich ist, kann eine von der Verfasserin, dem Verfasser ernannte Person den Willen zur Unterschrift durch das Handzeichen des Verfassers mit seiner Unterschrift beurkunden).
- **Für pflegerische Leistungen hat die Pflegeverfügung für den Pflegedienst, für den Betreuungsdienst (Alltagsbegleiter/ haushaltsnahe Dienste) auch ohne die weiteren Verfügungen seine Gültigkeit.**

Nur, wenn diese Kriterien alle erfüllt sind, ist die Pflegeverfügung gültig und für den Pflegedienst / Betreuungsdienst und alle weiteren aufgeführten Institutionen bindend.

Sofort und auf unbestimmte Zeit gültig

Die Pflegeverfügung ist mit der Unterschrift der Verfasserin, des Verfassers sofort und auf unbestimmte Zeit gültig – sofern sie nicht widerrufen wird.

Tipp: Jährlich prüfen und unterschreiben. Wir empfehlen, die Inhalte aller verfassten Verfügungen und Vollmachten jährlich zu prüfen. Überlegen Sie, ob der erklärte Wille noch immer Ihrer Vorstellung entspricht. Wenn nicht, können Sie die Erklärung jederzeit abändern oder widerrufen. Damit es zu keinen Missverständnissen kommt, sollten Sie die Erklärung jedes Jahr neu unterschreiben. Hierdurch bestätigen Sie die Ernsthaftigkeit – vor allem, wenn die Erstellung des Dokuments schon mehrere Jahre zurückliegt.

Verfügungen und Vollmachten richtig aufbewahren

Die schriftliche Verfügung muss bei den wichtigen Unterlagen – am besten in der Notfallmappe des Landkreises - aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich, Angehörige, Pflegedienst, Betreuungsdienst, Vertraute und den Arzt darüber zu informieren und evtl. eine **Kopie** auszuhändigen. Bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit oder bei einer Krankenhauseinweisung ist diese **Pflegeverfügung** so, in seiner Ganzheitlichkeit zusammen mit der **Patientenverfügung** und der **Vorsorgevollmacht** zu befolgen.

Tipp: Hinweisaufkleber: Wir empfehlen Ihnen einen Hinweisaufkleber gut sichtbar an der Haustür, oder an die Korridortür anzubringen, damit für den Rettungsdienst im Notfall ersichtlich ist, dass sich wichtigen Dokumente im Haus befinden.

"Ausfertigung durch: Irmgard Ginzel, Sonderbeauftragte Pflege KSR mit dem Sprechgremium und der Koordination des KSR"